

Zuwendungsrichtlinien der Förderstiftung des UKSH („Förderrichtlinien“)

1. Zweck der Förderung

- 1.1. Alleiniger Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Humanmedizin, zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens sowie der öffentlichen Gesundheitspflege in Schleswig-Holstein durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Die gesamten Mittel der Stiftung werden ausschließlich für diesen Zweck verwendet.
- 1.2. Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Weitergabe der Mittel an das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (im Folgenden „UKSH“) oder an den Verein Universitätsklinikum Schleswig-Holstein Wissen schafft Gesundheit e.V. (im Folgenden „UKSH WsG e.V.“).
- 1.3. Die Förderstiftung des UKSH fördert insbesondere innovative Vorhaben aus dem medizinischen Bereich. Die Projekte sollen den Ruf des UKSH als Spitzenmedizinischer Maximalversorger stärken. Die Förderungen sollen die Bedingungen für Patienten, Angehörige und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des UKSH verbessern.

2. Antragsteller

- 2.1 Antragssteller im Sinne des Stiftungszwecks kann jede natürliche oder juristische Person sein.
- 2.2 Das UKSH und seine ausschließlich sowie unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienenden Tochtergesellschaften bzw. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des UKSH sowie deren gemeinnützigen UKSH-Tochtergesellschaften können Anträge zur Förderung eines Projektes entsprechend der Satzung stellen.

3. Voraussetzung hinsichtlich Art und Umfang der Förderung

- 3.1. Grundsätzlich werden nur solche Projekte gefördert, deren Förderanteil mindestens € 5.000 beträgt.
- 3.2. Voraussetzung für die Förderung ist die Einbringung eines nennenswerten eigenen Anteils des Geförderten. Dieser kann auch durch Drittmittel, EU-Zuschüsse oder weitere Förderungen erbracht werden.
- 3.3. Die Förderung erfolgt in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses bzw. eines befristeten Stipendiums oder einer befristeten Gast-/Stiftungsprofessur; in begründeten Fällen ist eine Verlängerung möglich.
- 3.4. Personalkosten sollen grundsätzlich nicht gefördert, sondern vom UKSH selbst getragen werden. Verwaltungs- und Betriebskosten können nur dann und auch nur teilweise gefördert werden, wenn es sich um die Anschubfinanzierung für ein förderfähiges Projekt handelt und wenn die Weiterführung der Maßnahme auch ohne dauerhafte Förderung gesichert ist..
- 3.5. Die Förderstiftung kann auch auf eigene Initiative hin zweckgebundene Zuwendungen an das UKSH und den UKSH WsG e.V. erteilen.

Zuwendungsrichtlinien der Förderstiftung des UKSH („Förderrichtlinien“)

4. Antragsverfahren

- 4.1. Anträge auf Förderung können ganzjährig schriftlich an die Adresse

Förderstiftung des UKSH

c/o UKSH Stabsstelle Fundraising, Haus V65
Geschäftsführung - Dipl.-Kfm. Pit Horst
Arnold-Heller-Straße 3
24105 Kiel

oder per E-Mail an kuratorium@uksh.de gestellt werden.

- 4.2. Die Antragstellung kann nur anhand des „Förderantrags der Förderstiftung des UKSH“ erfolgen. Der Förderantrag kann zusammen mit den Förderrichtlinien aus dem Internet heruntergeladen werden. Eine formlose Antragstellung ist nicht möglich. Der Antrag kann auch elektronisch (Antragsformular und alle Anlagen mit Unterschriften) in einer Datei an kuratorium@uksh.de übersendet werden.
- 4.3. Der Antrag enthält u.a. Angaben, welche Informationen und Unterlagen erforderlich sind und beigefügt werden müssen, um eine eindeutige Bewertung des Vorhabens und seiner Zielsetzung als Grundlage für eine Entscheidung zu ermöglichen.
- 4.4. Mit dem Förderantrag ist ein Finanzierungsplan vorzulegen.

5. Entscheidung

- 5.1. Über die Zuwendungen entscheiden die Gremien der Stiftung gemäß Satzung.

Über Förderanträge, deren gesamtes Zuwendungsvolumen 20.000 EUR nicht überschreitet (sog. Vorstandsförderanträge), kann der Vorstand selbständig entscheiden. Diese selbständige Vergabe ist auf 50% der im Haushaltsplan für das jeweilige Geschäftsjahr gesamten zweckungebundenen Mittel begrenzt. Alle Anträge, deren gesamtes Zuwendungsvolumen größer als 20.000 EUR ist, werden dem Kuratorium vorgestellt. Das Kuratorium beschließt eine Empfehlung zur Mittelvergabe an den Vorstand.

Um die Durchführbarkeit der Sitzungen bei steigender Anzahl von Förderanträgen zu optimieren, kann der Vorstand der Förderstiftung nach Möglichkeit unter Einbeziehung des stellvertretenden Kuratoriumsvorsitzenden eine Auswahl der Förderanträge mit einem gewünschten Zuwendungsvolumen größer als 20.000,00 EUR, treffen. Diese Auswahl wird dem Kuratorium vorgestellt.

- 5.2. Dem Stiftungsvorstand und dem Kuratorium kann ein gemeinsamer Beirat mit medizinischer Expertise zur Seite gestellt werden. Der Beirat wird vom Vorstand der Förderstiftung ernannt.
- 5.3. Ein Förderantrag, mit einem Mindestfördervolumen von mehr als 20.000 € (sog. Kuratoriums-Förderanträge) sollte für eine mögliche Förderung mindestens 10% des Gesamtwertes aller drei Jetonskategorien erzielen, der i.R. der jeweiligen Kuratoriumssitzung abgegeben wurde.

Ein weiteres Kriterium für die Begrenzung der Gesamt-Fördersumme ist das zur Verfügung stehende Förderbudget. Es werden die Projekte der Reihe nach gefördert, beginnend mit dem höchsten und endend mit dem geringsten Gesamt-Jetonwert über der 10 % Hürde. Es kann nur solange gefördert werden bis das zur Verfügung stehende Förderbudget ausgeschöpft ist.

Zuwendungsrichtlinien der Förderstiftung des UKSH („Förderrichtlinien“)

- 5.4. Der Stiftungsvorstand entscheidet und protokolliert alle Beschlüsse zur Vergabe der Zuwendungen. Er informiert den Antragsteller und das Kuratorium über das Ergebnis.
- 5.5. Die Mittel werden entsprechend den im Bewilligungsschreiben enthaltenen Angaben zur Verfügung gestellt. Der Empfänger ist für die zweckgerichtete Verwendung der Mittel verantwortlich und verpflichtet, der Stiftung jederzeit auf Verlangen Auskunft über die Verwendung der Mittel zu geben.
- 5.6. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen und Leistungen der Stiftung besteht nicht.

6. Informations- und Mitwirkungspflichten des Geförderten

- 6.1. Empfänger von Zuwendungen der Stiftung verpflichten sich, mit Annahme der Förderung in angemessenen Zeitabständen über den Stand und Fortgang des Projektes oder der geförderten Maßnahme zu berichten. Spätestens drei Monate nach Abschluss ist ein Verwendungsnachweis verbunden mit einem Abschluss-Bericht vorzulegen. Der Geförderte verpflichtet sich, unaufgefordert nach jeder Förderung eine Schlussabrechnung mit Verwendungsnachweisen vorzulegen. Die Stiftung kann auch die Vorlage prüffähiger Unterlagen mit Originalbelegen verlangen. Die Berichte sind sowohl in gedruckter also auch in elektronischer Form vorzulegen.
- 6.2. Bei allen Projekten, die durch die Stiftung gefördert werden, ist in geeigneter Weise („Gefördert mit Mitteln der Förderstiftung des UKSH“) auf die erfolgte Förderung durch die Förderstiftung des UKSH hinzuweisen. Über die beabsichtigte Art und Weise der Umsetzung dieser Auflage ist bereits bei der Antragstellung zu informieren. Ein entsprechender Hinweis ist auch in Einladungen, Programmen oder Presseverlautbarungen anzubringen. Die Darstellung ist mit dem Vorstand der Förderstiftung und der Geschäftsführung abzustimmen.

7. Möglichkeit des Widerrufs, Anerkennung der Förderrichtlinien

- 7.1. Die Stiftung kann die Bewilligung widerrufen, wenn diese innerhalb eines Jahres nach Zugang nicht nennenswert in Anspruch genommen worden ist.
- 7.2. Die Stiftung behält sich den Widerruf der Bewilligung und die Rückforderung gezahlter Zuwendungen vor, wenn die Förderrichtlinien oder ergänzend erteilten Auflagen und Bedingungen nicht beachtet oder wenn Mittel nicht entsprechend dem Bewilligungsschreiben verwendet werden, die Verwendung nicht vollständig nachgewiesen wird oder die Förderung aufgrund falscher Angaben des Antragstellers erfolgte.
- 7.3. Mit der Annahme von Fördermitteln erkennt der Empfänger die Richtlinien und Bewilligungsbedingungen der Stiftung an.

Ort, Datum